

# Informationen zum Jugendschutz für Gewerbetreibende

## Weitere Informationen und Ansprechpartner:

Amt für Jugend, Familie,  
Senioren und Soziales  
Sachbereich Kinder- und  
Jugendförderung  
-Jugendschutz-  
Joachim Scholer  
Tel.: 0261/129-2322  
Fax: 0261/129-2300  
Joachim.Scholer@stadt.koblenz.de

- Abgabe von Alkohol an  
Jugendliche
- Abgabe von Tabakwaren an  
Jugendliche
- Aufenthalt in Gaststätten und  
bei Tanzveranstaltungen

## Jugendschutz durch Veranstalter und Gewerbetreibende

Das Jugendschutzgesetz (JuSchG) wendet sich nicht direkt an Kinder und Jugendliche, sondern insbesondere an Veranstalter und Gewerbetreibende. Diese haben dafür zu sorgen, dass diese Regelungen eingehalten werden und müssen gegebenenfalls Alterskontrollen durchführen. Sie werden bei Verstößen zur Verantwortung gezogen.

Zuwiderhandlungen gegen die gesetzlichen Verbote des Jugendschutzgesetzes sind Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten. Ordnungswidrigkeiten können mit einem Bußgeld bis zu 50.000 Euro geahndet werden. Kinder und Jugendliche werden nach dem Jugendschutzgesetz nicht bestraft!

Veranstalter und Gewerbetreibende begehen demnach neben der Gewährung des Zugangs zu entsprechend altersbeschränkten oder verbotenen Veranstaltungen, Orten und Medien- Straftaten bzw. Ordnungswidrigkeiten durch die in der nebenstehenden Tabelle aufgelisteten Tatbestände.

Die Abgabe und Gestattung des Konsums von <b>Tabakwaren</b> ...	... an/ durch Kinder und Jugendliche <b>unter 18 Jahren</b>
Die Abgabe und Gestattung des Konsums von <b>Branntwein, branntweinhaltigen Getränken und Lebensmitteln</b> (hierunter fallen auch Alcopops, Mixgetränke aus hochprozentigem Alkohol und süßen limonadehaltigen Getränken) ...	... an/ durch Kinder und Jugendliche <b>unter 18 Jahren</b>
Die Abgabe und Gestattung des Konsums <b>anderer alkoholischer Getränke</b> , z.B. Wein, Bier o.ä. ...	... an/ durch Kinder und Jugendliche <b>unter 16 Jahren</b> (ab 14 Jahren ohne Begleitung der Eltern)
Die Gestattung des <b>Aufenthalts in Gaststätten und/ oder bei öffentlichen Tanzveranstaltungen</b> , u.a. Disco ...	... für Jugendliche <b>unter 16 Jahren</b> ohne Begleitung ihrer Eltern oder einer erziehungsbeauftragten Person ... für Jugendliche <b>zwischen 16 und 18 Jahren nach 24h</b> ohne Begleitung ihrer Eltern oder einer erziehungsbeauftragten Person